

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



317

Nr. 12, Jahrgang 2016

Hannover, den 15. Dezember 2016

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 127* - Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2017. Vom 8. November 2016.	318
Nr. 128* - Beschluss zur Haushalts- und Kassenführung der Evangelischen Kirche in Deutschland im Rechnungsjahr 2015 (Entlastung). Vom 8. November 2016.....	320
Nr. 129* - Kundgebung: "So wirst du leben" (Lk 10,28). Europa in Solidarität - Evangelische Impulse. Vom 9. November 2016.....	320
Nr. 130* - Kundgebung: "... der Treue hält ewiglich." (Psalm 146,6) - Erklärung zu Christen und Juden als Zeugen der Treue Gottes. Vom 9. November 2016.....	323
Nr. 131* - Beschluss zur Weiterentwicklung des Verbindungsmodells. Vom 8. November 2016.	325
Nr. 132* - Beschluss zum Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Regelungen 2016 der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 8. November 2016.	325
Nr. 133* - Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 6. November 2016.	335
Nr. 134* - Beschluss zur Entschließung der EKD-Synode zum Ausgang der US-amerikanischen Präsidentschaftswahl. Vom 9. November 2016.	335
Nr. 135* - Beschluss zur Ordination von Frauen in Lettland. Vom 9. November 2016.	336
Nr. 136* - Beschluss zu Teilhabe für Menschen mit Behinderung verlässlich sichern. Vom 9. November 2016.	336
Nr. 137* - Beschluss zur Zusammenführung und Modernisierung der Pflegeausbildung. Vom 9. November 2016.	337
Nr. 138* - Beschluss zur Kompetenzerweiterung im Umgang mit religiöser Vielfalt in Kindertagesstätten. Vom 9. November 2016.	337
Nr. 139* - Beschluss zur Refinanzierung von Kindertagesstätten und dem Erhalt der Trägervielfalt. Vom 9. November 2016.	337
Nr. 140* - Beschluss zur dauerhaften Bereitstellung einer kostenlosen Bibel-App. Vom 9. November 2016.	338
Nr. 141* - Beschluss zur Stärkung demokratischer Kultur und Bildung. Vom 9. November 2016.	338
Nr. 142* - Beschluss zur Rettung von Flüchtlingen im Mittelmeer. Vom 9. November 2016.	338
Nr. 143* - Beschluss zur Integration als Motor der sozialen Erneuerung. Vom 9. November 2016.	338
Nr. 144* - Beschluss zur Verstetigung des Förderprogramms „Demokratie erleben!“. Vom 9. November 2016.	339

Nr. 145* - Beschluss zur konsequenten Umsetzung des Weltklimaabkommens von Paris. Vom 9. November 2016.	340
Nr. 146* - Beschluss zur Friedensethik. Vom 9. November 2016.	341
Nr. 147* - Beschluss zur Berichterstattung über den Prozess der „Kommunikation des Evangeliums in der digitalen Gesellschaft“. Vom 9. November 2016.	341
Nr. 148* - Beschluss zur Festsetzung des Schwerpunktthemas der 4. Tagung der 12. EKD-Synode 2017. Vom 9. November 2016.	341

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 149* - Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung der Ordnung des kirchlichen Lebens. Vom 5. November 2016.	342
--	-----

C. Aus den Gliedkirchen

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst weltweit.	343
Diesem Amtsblatt liegt ein Bestellvordruck für den Haushaltsplan 2017 der EKD bei.	343

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 127* - Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2017. Vom 8. November 2016.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr 2017 läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017.

(2) Der Gesamtergebnishaushalt der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2017 wird festgestellt auf:

Ordentliche Erträge von	215.886.690 Euro
Ordentliche Aufwendungen von	215.668.550 Euro
Finanzerträge von	7.856.700 Euro
Finanzaufwendungen von	2.200 Euro
Aufwendungen aus Beteiligungen von	13.515.400 Euro

Ordentliches Ergebnis von	5.442.760 Euro
Ergebnis nach Verrechnung von	5.449.460 Euro
Saldo (Bilanzergebnis) von	0 Euro

(3) Der Gesamtinvestitions- und Finanzierungshaushalt der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2017 wird festgestellt auf:

Investitions- /Desinvestitionstätigkeit von	3.091.400 Euro
Eigenfinanzierung von	3.091.400 Euro
Fremdfinanzierung von	0 Euro
Saldo von	0 Euro

(4) Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

(5) Der Gesamtbetrag der zulässigen Bürgschaften wird auf höchstens 1.500.000 Euro festgestellt.

(6) Die Genehmigung zum Eingehen von Garantien und sonstige Gewährleistungen obliegt dem Ständigen Haushaltsausschuss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 2 Umlagen

(1) Der gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuweisungsbedarf wird festgestellt auf:

- a) Allgemeine Umlage 86.432.100 Euro
- b) Umlage für das Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung 6.360.000 Euro
- c) Umlage für die Ostpfarrerversorgung 2.000.000 Euro

Die vorgenannten Umlagen bringen die Gliedkirchen nach dem festgesetzten Umlageverteilungsmaßstab (siehe Seite 205) auf. Sie sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im Voraus an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen.

(2) Gemäß Beschluss der Kirchenkonferenz vom 3./4. September 2008 wird eine Umlage für den Kirchlichen Entwicklungsdienst erhoben und auf 53.000.000 Euro festgesetzt. Diese Umlage bringen die Gliedkirchen nach dem festgelegten Verfahren zur Umlageverteilung auf.

(3) Gemäß Beschluss der Kirchenkonferenz vom 31. August 2011 wird eine Umlage für das Reformationjubiläum 2017 erhoben und auf 2.400.000 Euro festgesetzt. Diese Umlage bringen die Gliedkirchen nach dem festgesetzten Umlageverteilungsmaßstab auf.

(4) Die gemäß § 8 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland (in der Fassung vom 7. November 2002 - ABl. EKD S. 387) zur Deckung des Zuweisungsbedarfs für den Handlungsbereich 12 (Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr) erforderlichen Kirchensteuern werden auf 9.790.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Budgetierung und Deckungsfähigkeit

(1) Der Haushalt gliedert sich in Handlungsbereiche, Handlungsfelder und Handlungsobjekte. Jedes Handlungsobjekt stellt ein Budget dar. Darüber hinaus gelten folgende gegenseitige Deckungsfähigkeiten:

Budget Synode

Handlungsobjekt Synode
20010201

Handlungsobjekt Geschäftsstelle der Synode
20010202

Budget Personal

Handlungsobjekt Sonstige Personalkosten, Beihilfen und Personalnebenkosten
20010402

Handlungsobjekt Personalverrechnung
20010403

Budget Dialog

Handlungsobjekt Evangelisch-katholischer Dialog
20040301

Handlungsobjekt Jüdisch-christlicher Dialog
20040303

Budget KEK/GEKE

Handlungsobjekt Konferenz Europäischer Kirchen
20070102 (KEK)

Handlungsobjekt Gemeinschaft Ev. Kirchen in Europa (GEKE)
20070103

Budget Jerusalem

Handlungsobjekt Ev. Jerusalem-Stiftung (EJSt)
20070801

Handlungsobjekt Ölbergstiftung (KAVSt)
20070802

Handlungsobjekt Dt. Ev. Institut für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes (DEI)
20070803

Handlungsobjekt Studium in Israel e.V. und Ev. in Jerusalem allgemein
20070804

Budget ORA

Handlungsobjekt Umlagefinanzierte Prüfungen und Aufgaben
20100101

Handlungsobjekt Gebührenfinanzierte Prüfungsaufträge
20100102

(2) Soweit einem Budget im Haushalt zweckgebundene Rücklagen zugeordnet sind, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können diesen Rücklagen nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts, die zur Erfüllung des jeweiligen Rücklagezwecks in den Folgejahren benötigt werden, zugeführt werden.

(3) Soweit einem Budget im Haushalt eine Budgetrücklage zugeordnet ist, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können der Budgetrücklage bis zu 70% der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts zugeführt werden.

(4) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs soll die Substanzerhaltungsrücklage am Jahresende um den Betrag der Abschreibungen erhöht werden (Passivtausch zu Lasten des Vermögensgrundbestandes). Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können bei der Ermittlung des Zuführungsbetrages mindernd angerechnet werden. Eine entstandene Deckungslücke ist im Anhang auszuweisen.

§ 4

Sonderhaushalte und Sondervermögen

(1) Folgende rechtlich nicht selbständige Einrichtungen führen Sonderhaushalte mit jeweils eigener Rechnung und Sonderkassen:

1. Tagungsstätte Assa von Kram-Haus in Homberg-Hülsa (in Abwicklung),
2. Tagungsstätte Franz Dohrmann-Haus in Marienheide.

(2) Folgende Sondervermögen werden als Sonderhaushalte mit jeweils eigener Rechnung durch die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland geführt:

1. Finanzausgleich,

2. Risikofonds östliche Gliedkirchen und
3. Heimkinderfonds.

Eine Haushaltsplanung wird für diese drei Sondervermögen nicht erstellt.

§ 5 Kollekten

(1) Nach Artikel 20 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland werden für das Haushaltsjahr 2017 die folgenden gesamtkirchlichen Kollekten ausgeschrieben, die in jeder Gliedkirche zu erheben sind:

1. für besondere gesamtkirchliche Aufgaben
2. für Ökumene und Auslandsarbeit
3. für das Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung – Bereich Diakonie Deutschland

(2) Die Kollektenerträge sind jeweils unverzüglich nach Eingang an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland abzuführen.

§ 6 Vorgezogene Ergebnisverwendung

(1) Für den Handlungsbereich 12 (Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr) ist ein Überschuss an die Gliedkirchen zurückzuerstatten, soweit der Überschuss finanzgedeckt ist. Ein Fehlbetrag des Handlungsbereiches 12 ist der Ausgleichsrücklage Ev. Seelsorge in der Bundeswehr zu entnehmen.

(2) Ein Überschuss der Gesamtergebnisrechnung ist dem Vermögensgrundstock zuzuführen. Ein Fehlbetrag der Gesamtergebnisrechnung ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

§ 7 Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kas- senwirtschaft wird das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland ermächtigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 60.000.000 Euro auf- zunehmen.

§ 8 Schlussbestimmung

Das Nähere, insbesondere der Umgang mit Abwei- chungen von dem festgestellten Haushalt, wird durch die Verordnung über das Haushalts- und Rechnungs- wesen der Evangelischen Kirche in Deutschland (Haushaltsordnung der EKD – HHO-EKD) vom 1. Juni 2012 geregelt.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Magdeburg, den 8. November 2016

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 128* - Beschluss zur Haushalts- und Kassenführung der Evangelischen Kirche in Deutschland im Rechnungsjahr 2015 (Entlastung). Vom 8. November 2016.

Die Synode erteilt dem Rat der EKD und dem Kir- chenamt gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Grundord- nung der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO- EKD) die Entlastung für die Haushalts- und Kassen- führung im Rechnungsjahr 2015.

Magdeburg, den 8. November 2016

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 129* - Kundgebung: "So wirst du leben" (Lk 10,28). Europa in Solidarität - Evangelische Impulse. Vom 9. November 2016.

Präambel

1. "So wirst du leben" – ist die Zusage an alle, die Gott und ihre Nächsten lieben. Wie der Mann aus Samaria, der einen unter die Räuber Gefallenen nicht gleich- gültig liegen lässt. "So wirst du leben" – verstehen wir als Gottes Zusage an uns in Europa und in der Einen Welt. Deshalb sagen wir Ja zu einem Europa in welt- weiter Solidarität, das Gleichgültigkeit und Eigenin- teressen überwindet, Frieden und Gerechtigkeit übt und sich für die Bewahrung der Schöpfung einsetzt.

I. Horizonte

2. Wie wir leben wollen, darüber ist Europa gespalten. Der Weg zu einer Europäischen Union nach dem Zweiten Weltkrieg war eine Vision und ein Projekt des Friedens und der Aussöhnung auf der Grundlage wirt- schaftlicher Zusammenarbeit. "Die Einigung Europas mit der Überwindung historischer Feindschaften nach 1945 hat den beteiligten Staaten eine nie dagewesene Phase des Friedens und der Freundschaft, der wirt- schaftlichen Stärke und Stabilität sowie des Aufbaus demokratischer und rechtsstaatlicher Strukturen ge- bracht."¹ Wie unterschiedlich die Europäische Union heute gesehen wird, zeigen das Referendum zum Aus- tritt Großbritanniens, der Erfolg europafeindlicher und extremistischer Parteien sowie der gleichzeitige Wunsch und die Anstrengungen mehrerer Staaten, der Europäischen Union beizutreten, aber auch ihre Be- deutung als Zufluchtsort.

3. Für die meisten Bürgerinnen und Bürger der Euro- päischen Union ist ein Leben in Frieden heute so selbstverständlich geworden, dass Europa als Frie- densprojekt keine Strahlkraft mehr entwickeln und keine gemeinsamen Interessen mehr begründen kann. So verstörend es klingen mag, aber gerade der Erfolg des Friedensprojektes hat ihm vielerorts seine begeis- ternde Wirkung genommen. Dennoch wissen gerade wir in Deutschland, die der 9. November ebenso an

Rassismus und Gewalt in ihrer Geschichte erinnert, wie auch an die Überwindung der Teilung Europas und des eigenen Landes, von welchem unschätzbarem Wert Europa als Projekt des Friedens und der Aussöhnung für uns war und ist.

4. Andere Versprechungen der europäischen Idee blieben unerfüllt. Obwohl wirtschaftliche Stärke und Stabilität weithin erreicht und Standards angeglichen wurden, wird Europa immer weniger als eine funktionierende Solidargemeinschaft wahrgenommen. Früher verband sich mit "Europa" die Hoffnung, dass die eigenen Kinder es einmal besser haben würden als die Generation, die Krieg, Zerstörung und die beschwerliche Zeit des Wiederaufbaus erlebt hatte. Heute steht "Europa" im Horizont der Globalisierung für viele für eine Zukunft, in der einige wenige immer reicher werden, während große Teile der Bevölkerung hoffnungslos abgehängt sind. Besonders belastend ist in einigen Staaten die hohe Jugendarbeitslosigkeit. Europa droht eine soziale Spaltung. Banken werden gerettet, aber es ist nicht gelungen, einen menschenwürdigen sozialen Mindeststandard für alle zu schaffen. Populisten und Extremisten haben leichtes Spiel, dies auszunutzen.

5. Wir nehmen wahr, dass Europa sein demokratisches, wirtschaftliches und soziales Potential und seine Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung noch in weitaus stärkerem Maße nutzen könnte, um die globale soziale Ungerechtigkeit abzubauen. Wir müssen sogar feststellen, dass Subventionen von landwirtschaftlichen Produkten, Exporte von Waffen, Importe von Rohstoffen, Zollpolitik und Handelsabkommen das Gefälle zwischen Arm und Reich vergrößern und die Lebensgrundlagen vor allem von Menschen in prekären Lebenslagen weltweit gefährden.

6. Die jungen Menschen in Großbritannien haben mehrheitlich für den Verbleib in der Europäischen Union gestimmt. Die junge Generation lebt heute über Grenzen hinweg vernetzt. Mobilität und Freizügigkeit prägen inzwischen das Leben. Nationalstaatliche Muster verblassen zunehmend. Die junge Generation ist in einem Europa ohne Schlagbäume und Grenzkontrollen aufgewachsen. Die Vielfalt und die Freiheiten Europas sind in vielen Lebensläufen sichtbar. Die Kirchen stärken die europäische Zivilgesellschaft aktiv durch Projekte der Jugend- und Freiwilligenarbeit, über ökumenische Kontakte und ihre Gemeinden im Ausland.

7. Angesichts dieser Chancen ist es umso unverständlicher, dass Europa nur soweit noch akzeptiert wird, als es den nationalen Interessen dient oder ihnen nicht im Wege steht. Langfristig wird nur ein geeintes Europa seinen Bürgerinnen und Bürgern Frieden, soziale Sicherheit, Wohlstand, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit garantieren können. Solidarität "à la carte" ist kurzsichtig.

II. Hintergründe

8. Der Umgang mit der Ankunft der Flüchtlinge hat politische und institutionelle Schwächen der Europäischen Union offen zu Tage treten lassen. Zugleich hat sich gezeigt, dass es weiterhin an einem gemeinsamen

europäischen Asylsystem mangelt. Die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union können sich nicht auf ein einheitliches Verfahren im Umgang mit den Schutzsuchenden einigen. Insbesondere die Randstaaten des Schengenraumes und unter ihnen vor allem Griechenland und Italien, wurden mit der Aufnahme der Flüchtlinge weitgehend allein gelassen.

9. Als Deutschland im Sommer 2015 mit der Ankunft von Flüchtlingen konfrontiert wurde, war die "Flüchtlingskrise" keineswegs neu, sie war aber aus der öffentlichen Wahrnehmung in Deutschland ausgeblendet worden. Andere Länder hatten bereits erhebliche Anstrengungen zur Aufnahme von Flüchtlingen geleistet. Die Flüchtlingsfrage stellt die Europäische Union nicht nur vor die Frage ihrer inneren, solidarischen Handlungsfähigkeit, sondern auch vor die Frage ihrer Verantwortung für ihre Nachbarländer und die globalisierte Welt.

10. "Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet."²

11. Diese Werte haben ihre Wurzeln auch in der christlichen Tradition. Sie genießen weitgehende Anerkennung als universale Rechte. Europa darf sich als Gemeinschaft dieser Werte nicht auf sich selber zurückziehen. Deshalb ist es wichtig, unsere Werte als Grundlage der Verantwortung zu sehen, die Europa für die eigene Zukunft und für das globale Zusammenwirken aller Länder trägt. Die vielbeschworene Wertegemeinschaft Europas kann nur als Gemeinschaft in dieser Verantwortung verstanden werden. Dazu ist es notwendig, die Flüchtlingsfrage auch als Gerechtigkeitsfrage zu verstehen.

III. Verantwortung und Beitrag der Kirchen

12. Die Reformation als "Weltbürgerin"³ hat eine lange Tradition, Menschen über Grenzen und Kontinente hinweg als Schwestern und Brüder in der Einen Welt zu verbinden.

13. Jesus bekräftigt das Gebot: "Du sollst Gott, deinen Herrn, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und mit aller deiner Kraft und deinem ganzen Gemüt und deinen Nächsten wie dich selbst." (Lukas 10,27) und fügt hinzu: "Tu das, so wirst du leben." Die Geschichte vom barmherzigen Samariter, die Jesus als Beispiel dafür erzählt, weist auf die Überwindung der Grenzen von Nation und Religion. Ein Mann aus Samaria hilft einem unter die Räuber gefallenen Mann aus Israel. Wir sind überzeugt: Die Zusage einer lebendigen Zukunft gilt auch uns, wenn wir dem Beispiel folgen und Europa auf Barmherzigkeit, Freiheit und die Liebe zum Nächsten gründen. Tu das, so wirst du leben!

14. Flüchtlingen und Fremden zu helfen und ihr Leben zu schützen, ist unaufgebbarer Teil christlicher Existenz. Die Öffnung der deutschen Grenzen für knapp eine Million Flüchtlinge seit dem Sommer 2015 war trotz aller Schwierigkeiten ein Signal der Menschlichkeit und Solidarität, zu dem Christinnen und Christen einen wichtigen Beitrag leisten und das von der Evangelischen Kirche in Deutschland ausdrücklich unterstützt wird. Europa kann seine Verantwortung für die Schutzsuchenden nicht dauerhaft an Drittländer delegieren, ohne selber unglaubwürdig zu werden. Wir brauchen eine gemeinsame europäische Lösung mit hohen Standards, um menschen- und völkerrechtlich verankerten Ansprüchen der Schutzsuchenden gerecht zu werden.

15. Die Synode erinnert an die "Charta Oecumenica" (2001) mit ihrer Selbstverpflichtung zur Einigung Europas und zur Versöhnung der Völker und Kulturen, zum entschiedenen Eintreten gegen Nationalismus und zur Wertschätzung von Menschen anderen Glaubens. Sie erteilt Ausgrenzung, Extremismus und Fremdenhass eine klare Absage. Sie tritt ein für Aufklärung statt Verunsicherung, Investitionen in Integration statt Beförderung von Ressentiments sowie für einen Dialog über kulturelle, religiöse und soziale Unterschiede.

16. Wir brauchen einen europaweiten öffentlichen Diskurs über unsere gemeinsamen Werte und Interessen. In diesem Diskurs sind die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) sowie der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) aufgrund ihrer jahrzehntelangen Erfahrungen mit Dialog und Kooperation bewährte Akteure. Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland begrüßt deshalb den Offenen Brief der Konferenz Europäischer Kirchen, in dem diese den Dialog mit den Kirchen und ihren Mitgliedern in den Staaten Europas sucht. Wir begrüßen den Weg zu einem europäischen Kirchentag ("European Christian Convention"). Bestehende Partnerschaften pflegen und vertiefen wir. So nutzen wir unsere Kontakte zu englischen Partnerkirchen, um die Verbindung zu den Menschen in Großbritannien trotz "Brexit" weiter zu stärken.

17. Wir wollen den Dialog mit anderen Religionen weiterführen und vertiefen. Wir tun das in dem Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für Gerechtigkeit, Menschlichkeit und Frieden. Solidarität darf an den Grenzlinien der Religionen nicht Halt machen. Die Religionsfreiheit, für die wir auch im interreligiösen Dialog eintreten, ist unverhandelbarer Teil der europäischen Werte- und Rechtsordnung. Sie verlangt, jedem Menschen mit derselben Achtung und Wertschätzung zu begegnen, und schließt die Freiheit ein, den eigenen Glauben zu bewahren, zu wechseln oder sich gänzlich von Religion loszusagen.

18. Zum notwendigen öffentlichen Diskurs gehört die Auseinandersetzung mit Andersdenkenden, auch mit denen, die sich gegen die europäische Integration oder gegen die offene Gesellschaft wenden, für eine Re-

Nationalisierung oder eine Abschottungspolitik plädieren. Wir wissen, dass Vorurteile und Haltungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit bis hinein in die Kerngemeinden auch bei uns verbreitet sind. Wir beziehen klar Position gegen populistische Angst-mache und rechte Hetze. Aber wir suchen den Dialog mit denen, die der europäischen Integration kritisch oder ablehnend gegenüberstehen, die Angst haben oder mutlos sind und überlassen den Rechten und Populisten nicht die Köpfe und Herzen derer, die aus Verunsicherung nach einfachen Antworten suchen. Angesichts der US-amerikanischen Präsidentenwahl wird deutlich, dass diese Herausforderungen auch außerhalb Europas sehr große Bedeutung haben.

IV. Forderungen

19. Um das Sterben an den Grenzen und auf dem Mittelmeer zu beenden, treten wir für sichere und legale Wege für Schutzsuchende in die Europäische Union ein. Es erfüllt uns mit Sorge, dass im Zuge der aktuellen Reform des Dublinsystems Asylsuchende mit Sanktionen belegt und ihre Rechte beschnitten werden. Wir fordern stattdessen, dass menschenrechtliche Standards eingehalten und die Grundrechte der Schutzsuchenden in einem gemeinsamen europäischen Asylsystem verankert und garantiert werden. Wir treten besonders ein für Familiennachzug und den Schutz von Frauen, Kindern, Jugendlichen und verfolgten Minderheiten.

20. Wir stehen zu Europa als Friedensprojekt. Frieden gibt es nicht ohne Gerechtigkeit. Soziale Gerechtigkeit, Bildungsgerechtigkeit, Klimagerechtigkeit sind Voraussetzungen eines gerechten Friedens. Wir fordern den Stopp von Waffenlieferungen und Geldflüssen an Kriegsparteien als grundlegende Voraussetzung für eine Beendigung gewaltsamer Konflikte. Gleichzeitig fördern wir das zivilgesellschaftliche Engagement für Frieden und Praktiken ziviler Konfliktlösung.

21. Bildung ist unverzichtbar für eine Zukunft in Freiheit und Solidarität. Wir fordern deshalb einen gerechten Zugang zu Bildung. Zu unseren Bildungszielen gehört die Fähigkeit, sich in einer pluralen Welt zurechtzufinden und mit Menschen anderen Glaubens und anderer Weltanschauung respektvoll zusammenzuleben.

22. Die Europäische Union hat mit ihrem Einfluss als bedeutender Wirtschaftsraum und über die Entwicklungszusammenarbeit vielfältige politische Möglichkeiten, um gewaltsame Konflikte zu beenden und einen entscheidenden Beitrag zur Stabilisierung von Bedingungen des Friedens sowie für mehr globale Gerechtigkeit zu leisten. Wir fordern, dass die Europäische Union diese Möglichkeiten tatsächlich nutzt, um die Lebensbedingungen und Entwicklungschancen von Menschen weltweit zu verbessern. Alle Bereiche politischen Handelns, insbesondere Entwicklungs-, Außen- und Sicherheitspolitik sind darauf abzustimmen.

23. Europa als Friedensprojekt wird nur überleben, wenn das Instrument der strategischen Partnerschaft

neu belebt wird. Die Zusammenarbeit mit der OSZE, dem Europarat, der NATO und den Vereinten Nationen, aber auch die strategische Zusammenarbeit mit regionalen und internationalen Organisationen wie der Arabischen Liga oder der Afrikanischen Union gehört dazu.

24. Wir benötigen eine Verständigung darüber, wie wir auf den zunehmenden Terrorismus reagieren. Den gewalttätigen Feinden der Freiheit stellen wir uns entschlossen entgegen. Nicht Misstrauen, Verschärfung von Gesetzen und Einschränkung der Grundrechte dürfen unser Leben bestimmen, sondern das Eintreten für eine offene Gesellschaft, die es ermöglicht, ein von Freiheit, Solidarität und Vertrauen bestimmtes Leben zu führen.

25. Wir treten für ein soziales Europa ein. Soziale Gerechtigkeit wird von einer Mehrheit der Bevölkerung in Deutschland als vorrangige Aufgabe der Europäischen Union angesehen. Zu einem gerechten Europa gehört die Verständigung auf Mindeststandards sozialer Grundsicherung. Wir begrüßen den Ansatz der EU-Kommission, über eine europäische Säule sozialer Rechte die soziale Dimension der Wirtschafts- und Währungsunion sichtbar zu machen. Die Wirtschafts- und Währungsunion braucht eine soziale Regierungsstruktur ("Governance"), um den Herausforderungen von Jugendarbeitslosigkeit, Armut und sozialer Ausgrenzung, aber auch den Anforderungen der Digitalisierung der Arbeitswelt nachhaltig zu begegnen.

26. Die Prinzipien von Solidarität und Subsidiarität müssen wieder in ein Gleichgewicht gebracht werden.⁴ Schwache Länder müssen auf die Solidarität der Gemeinschaft zählen können, aber auch eigene Anstrengungen zur Überwindung ihrer Probleme unternehmen. Es kann auf Dauer nicht gutgehen, wenn die Solidarität einzelnen Staaten oder Branchen zugutekommt, die Risiken aber vergemeinschaftet werden. Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Arbeitnehmerfreizügigkeit sind zentral für die europäische Integration und dürfen nicht Opfer von Einzelinteressen oder Angst um die Sicherung der eigenen Identität werden.

27. Die Handlungsfähigkeit der Institutionen der Europäischen Union gilt es zu stärken, mehr Transparenz herzustellen und die demokratische Legitimation europäischer Entscheidungen durch das Europäische Parlament, etwa durch ein eigenes Initiativrecht, zu vertiefen. Die nationalen Parlamente müssen noch mehr in europäische Debatten eingebunden werden, um den Austausch zwischen nationaler und europäischer Volksvertretung zu intensivieren. Die politische Debatte um die Zukunft des europäischen Projekts muss gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern geführt werden.⁵

28. Wir treten ein für ein nachhaltiges Europa, das seiner Verantwortung für eine weltweite sozial- und umweltgerechte Entwicklung nachkommt. Europas Leitbild muss eine "Wirtschaft im Dienst des Lebens"⁶ sein, die faire Handelsbeziehungen, menschenwürdige Arbeitsbedingungen und gerechte Einkommen zum Ziel hat. Europa muss sein Engagement, die globale

Klimaveränderung und die unwiederbringliche Zerstörung von Lebensgrundlagen zu beenden, deutlich verstärken. Andere Staaten werden dadurch ermutigt, einen vergleichbaren Weg zu wählen.

V. Auftrag

29. "So wirst du leben!" Diesen Satz verstehen wir als Zusage und Auftrag. Wie wollen wir leben? Wir sind überzeugt, dass Barmherzigkeit, Gerechtigkeit und Nächstenliebe unsere gemeinsamen Grundlagen sind, damit wir in Europa friedlich leben und unsere Verantwortung für die Eine Welt wahrnehmen können. Wir sind verschieden. Aus ökumenischer Erfahrung wissen wir, dass versöhnte Verschiedenheit gelingen kann. Einheit in Vielfalt ist das europäische Motto. Die Synode sieht die Kirchen in einer besonderen Pflicht, in ökumenischer Verbundenheit für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung einzutreten.

30. Die Synode ruft alle Kirchengemeinden auf: Geht diesen Weg unbeirrt und im Vertrauen auf den Heiligen Geist weiter! Sie ruft die Menschen Europas zur Begegnung auf: Lasst euch keine Zäune und Mauern in Köpfe und Herzen setzen! Die politisch Verantwortlichen ruft sie auf: Schafft besonders der Jugend Europas faire Chancen zur Teilhabe am Arbeitsleben und an der Gestaltung einer gemeinsamen Zukunft!

31. Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland sagt Ja zu einem Europa des Friedens, der Aussöhnung und der Gerechtigkeit. Sie hört auf ihren Herrn Jesus Christus und lässt sich von ihm auf den Weg des barmherzigen Mannes aus Samaria rufen. Sie ruft ihre Schwesterkirchen und alle Menschen guten Willens zum Dialog über die Zukunft Europas auf.

Denn Europa – das sind wir.

M a g d e b u r g, den 9. November 2016

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r**

¹ Erklärung des Rates der EKD am 23. April 2016 in Brüssel

² Artikel 2 des Vertrages von Lissabon

³ So Martin Junge, Generalsekretär des Lutherischen Weltbundes

⁴ Vgl. die Sozialinitiative von EKD und DBK "Gemeinsame Verantwortung für eine gerechtere Gesellschaft"

⁵ Vgl. Für eine gemeinsame Zukunft in einem geeinten Europa, Ein Wort der EKD zur Stärkung des europäischen Zusammenhalts, 2012

⁶ Auf dem Wege der Gerechtigkeit ist Leben. Nachhaltige Entwicklung braucht Global Governance. Eine Studie der Kammer der EKD für Nachhaltige Entwicklung, EKD-Texte 117, 2014

Nr. 130* - Kundgebung: "... der Treue hält ewiglich." (Psalm 146,6) - Erklärung zu Christen und Juden als Zeugen der Treue Gottes. Vom 9. November 2016.

Auf dem Weg zum Reformationsjubiläum 2017 hat sich die Synode der EKD im Herbst 2015 mit dem Verhältnis Martin Luthers zu den Juden beschäftigt. Sie hat sich von Luthers Schmähungen gegenüber Juden distanziert und festgehalten, dass seine Sicht auf das Judentum nach unserem heute erreichten Ver-

ständnis mit der biblisch bezeugten Treue Gottes zu seinem Volk unvereinbar ist. In ihrer Erklärung vom 11. November 2015 hat die Synode die Notwendigkeit weiterer Schritte der Umkehr und Erneuerung benannt. Auf dem Weg der Umkehr und Erneuerung äußern wir uns auf unserer diesjährigen Tagung zur Frage der sogenannten 'Judenmission'. Dabei steht uns vor Augen, dass dieses Thema – wenn auch in unterschiedlicher Weise – sowohl für Juden als auch für Christen mit Fragen ihrer Identität verbunden ist. Für die christliche Kirche ist ihr Selbstverständnis als Kirche Jesu Christi berührt. Juden verbinden damit eine lange und schmerzhafteste Geschichte von Zwangskonversionen und der Bestreitung ihrer Identität als bleibend erwähltes Volk Gottes.

1. 1950 erklärte die Synode der EKD in Berlin-Weißensee, "daß Gottes Verheißung über dem von ihm erwählten Volk Israel auch nach der Kreuzigung Jesu Christi in Kraft geblieben ist."¹

Die Einsicht in die bleibende Erwählung Israels ist seitdem in Theologie und Kirche bedacht, auf ihre Folgen hin befragt und für die kirchliche Lehre fruchtbar gemacht worden. Wir bekräftigen: Die Erwählung der Kirche ist nicht an die Stelle der Erwählung des Volkes Israel getreten. Gott steht in Treue zu seinem Volk. Wenn wir uns als Christen an den Neuen Bund halten, den Gott in Jesus Christus geschlossen hat, halten wir zugleich fest, dass der Bund Gottes mit seinem Volk Israel uneingeschränkt weiter gilt. Das nach 1945 gewachsene Bekenntnis zur Schuldgeschichte gegenüber den Juden und zur christlichen Mitverantwortung an der Schoah hat zu einem Prozess des Umdenkens geführt, der auch Konsequenzen im Blick auf die Möglichkeit eines christlichen Zeugnisses gegenüber Juden hat.

2. Die Studie "Christen und Juden III" der Evangelischen Kirche in Deutschland hat im Jahr 2000 festgehalten: "Der Begriff ‚Bund‘ verweist auf das Handeln Gottes, seine begleitende Treue, von der Juden und Christen gleichermaßen leben" (Kap. 2.9)². Daraus folgt für uns: Christen sind – ungeachtet ihrer Sendung in die Welt – nicht berufen, Israel den Weg zu Gott und seinem Heil zu weisen. Alle Bemühungen, Juden zum Religionswechsel zu bewegen, widersprechen dem Bekenntnis zur Treue Gottes und der Erwählung Israels.
3. Christen sind durch den Juden Jesus von Nazareth mit dem Volk Israel bleibend verbunden. Das Verhältnis zu Israel gehört für Christen zur eigenen Glaubensgeschichte und Identität. Sie bekennen sich "zu Jesus Christus, dem Juden, der als Messias Israels der Retter der Welt ist" (EKIR, Synodalbeschluss von 1980). Die Tatsache, dass Juden dieses Bekenntnis nicht teilen, stellen wir Gott anheim. Auf dem Weg der Umkehr und Erneuerung haben wir von Paulus gelernt: Gott selbst wird sein Volk Israel die Vollendung seines Heils schauen lassen (vgl. Röm 11,25 ff). Das Vertrauen auf Gottes Verheißung an Israel und das Bekenntnis zu Jesus Christus gehören für uns zusammen. Das Geheim-

nis der Offenbarung Gottes umschließt beides: die Erwartung der Wiederkunft Christi in Herrlichkeit und die Zuversicht, dass Gott sein erstberufenes Volk rettet.

4. Dankbar blicken wir auf vielfältige Formen der Begegnung von Christen und Juden und durch solche Begegnungen eröffnete Lernwege. Diese bereichern uns. Sie helfen uns, die religiöse Eigenständigkeit des Judentums zu achten und den eigenen Glauben besser zu verstehen. Wir bekräftigen unseren Wunsch, diese Begegnungen fortzuführen und sie, wo immer möglich, mit Blick auf unsere gemeinsame Verantwortung vor Gott und in der Welt zu intensivieren.
5. In der Begegnung mit jüdischen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern haben wir gelernt, einander gleichberechtigt wahrzunehmen, im Dialog aufeinander zu hören und unsere jeweiligen Glaubenserfahrungen und Lebensformen ins Gespräch zu bringen. Auf diese Weise bezeugen wir einander behutsam unser Verständnis von Gott und seiner lebenstragenden Wahrheit.
6. Wir sehen uns vor der Herausforderung, unser Verhältnis zu Gott und unsere Verantwortung in der Welt auch von unserer Verbundenheit mit dem jüdischen Volk her theologisch und geistlich zu verstehen und zu leben.

Wo in Verkündigung und Unterricht, Seelsorge und Diakonie das Judentum verzeichnend oder verzerrt dargestellt wird, sei es bewusst oder unbewusst, treten wir dem entgegen. Wir bekräftigen unseren Widerspruch und unseren Widerstand gegen alte und neue Formen von Judenfeindschaft und Antisemitismus. Das Miteinander von Christen und Juden ist vielmehr ein gemeinsames Unterwegssein in der Verantwortung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

Die Synode bittet den Rat der EKD und die Kirchenkonferenz der EKD, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihr formulierten Erkenntnisse den Gemeinden zugänglich gemacht und etwa durch begleitende Materialien als Ermutigung dafür präsentiert werden, dass die Begegnung mit unterschiedlichen Formen jüdischer Glaubenspraxis zu einem tieferen Verständnis des eigenen christlichen Glaubens führt.

Die Synode wird in drei Jahren die Ergebnisse der von ihr angeregten Weiterarbeit überprüfen.

M a g d e b u r g, den 9. November 2016

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

¹ Die Kirchen und das Judentum. Dokumente von 1945 bis 1985, hg. v. Rolf Rendtorff/Hans Hermann Henrix, Paderborn und München 1989, 549.

² Die Kirchen und das Judentum. Dokumente von 1986 bis 2000, hg. v. Hans Hermann Henrix/Wolfgang Kraus, Paderborn und Gütersloh 2001, 889.

Nr. 131* - Beschluss zur Weiterentwicklung des Verbindungsmodells. Vom 8. November 2016.

1. Die Synode der EKD dankt der Gemeinsamen Steuerungsgruppe für die Arbeit zur Fortentwicklung des Verbindungsmodells hin zu vertiefter und verdichteter Gemeinschaft von EKD, UEK und VELKD.
2. Die Synode der EKD begrüßt die Ergebnisse der Gemeinsamen Steuerungsgruppe und nimmt die aus dem Abschlussbericht ersichtlichen Grundelemente und das darauf basierende Strukturmodell zustimmend zur Kenntnis.
3. Die Synode der EKD beauftragt das Kirchenamt, die notwendigen Schritte für die Umsetzung einschließlich der Überprüfung und Anpassung der einschlägigen Regelungen einzuleiten und die entsprechenden Beschlüsse in den Organen der jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschlüsse herbeizuführen.
4. Der Rat der EKD, das Präsidium der UEK und die Kirchenleitung der VELKD werden gebeten, jeweils zwei Personen in eine Lenkungsgruppe zu entsenden, die die weitere Umsetzung des Projektes steuert.
5. Die Synode der EKD bittet um Berichterstattung über die Umsetzung auf der Grundlage der nach einem angemessenen Zeitraum vorgenommenen Evaluation.

M a g d e b u r g, den 8. November 2016

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

Nr. 132* - Beschluss zum Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Regelungen 2016 der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 8. November 2016.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

4. Änderung des Pfarrdienstgesetzes der EKD

Das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307, ABl. EKD 2011 S. 149, 289, ABl. EKD 2014 S. 342, S. 346), zuletzt geändert am 11. November 2015 (ABl. EKD S. 311), berichtigt am 30. Mai 2016 (ABl. EKD S. 146), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 46 wird folgende Angabe eingefügt:
"§ 46a Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen"
 - b) Die Angabe zu Teil 6 Kapitel 1 wird wie folgt gefasst:
"Kapitel 1 Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)"
 - c) Die Angabe zu § 69a wird wie folgt gefasst:
"§ 69a Familienpflegezeit mit Vorschluss"
 - d) Nach der Angabe zu § 69a wird folgende Angabe eingefügt:
"§ 69b Pflegezeit mit Vorschluss"
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 2 wird das Wort "Austritt" durch die Wörter "Erklärung des Austritts" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Satz 1 Nummer 2 und 6 findet keine Anwendung, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer mit vorheriger Genehmigung der obersten Dienstbehörde im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erklärung des Kirchenaustritts Mitglied einer Kirche wird, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht."
 - b) In Absatz 3 Satz 4 werden hinter den Wörtern "bekannt zu machen" der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Wörter "auch soweit das Amtsblatt im Internet veröffentlicht wird." angefügt.
3. In § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe "7" durch die Angabe "6" ersetzt.
4. In § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b) werden nach dem Wort "Strafgesetzbuches" die Wörter "begangen haben" eingefügt.
5. In § 35 Absatz 5 werden die Wörter "den Absätzen 2 bis 4" durch die Angabe "Absatz 2" ersetzt.
6. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:
"§ 46a
Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen
Die Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen, die der Dienstherr auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften geleistet hat, richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden."

7. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:
"Die Akte kann in Teilen oder vollständig automatisiert geführt werden. Das Nähere über die Behandlung von Personalakten regeln im Rahmen der folgenden Bestimmungen die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse."
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
"Nebenakten enthalten Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden."
 - bb) Dem Satz 5 wird folgender Satz angefügt:
"Teil- und Nebenakten dürfen bei anderen Stellen geführt werden, soweit sie Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft, insbesondere der Dienstaufsicht und Personalplanung, wahrnehmen."
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
"(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft und in den im Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland genannten Fällen verwendet werden. Verarbeitung und Nutzung sowie Übermittlung der Personalaktendaten richten sich nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung, soweit in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist."
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Anonyme Schreiben werden in der Regel nicht in die Personalakte aufgenommen."
 - bb) Dem Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
"Sie können nur dann ausnahmsweise aufgenommen werden, wenn darin enthaltene, substantielle Behauptungen zu weiteren Ermittlungen oder Erhebungen Anlass geben."
 - e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
"(6) Absatz 5 gilt entsprechend für Mitteilungen in Strafsachen und Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind. Er findet keine Anwendung auf erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes."
 - f) Dem Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
"(7) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich die Frist nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 durch Kirchengesetz verlängern."
8. In § 62 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort "Kopien" ein Komma und die Wörter "Auszüge, Ausdrücke oder Abschriften" eingefügt.
- 8a. Die Angabe des Teil 6 Kapitel 1 wird wie folgt gefasst:
"Kapitel 1 Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)."
9. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter "nach ärztlichem Gutachten" gestrichen und nach dem Wort "pflegebedürftige" die Wörter "oder an einer Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes leidende" eingefügt.
 - bb) Dem Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
"Die Pflegebedürftigkeit oder Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes ist durch ärztliches Gutachten, Bescheinigung der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen."
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
"Ausnahmen hiervon sind in besonders begründeten Fällen zulässig."
10. § 69a wird wie folgt gefasst:
"§ 69a
Familienpflegezeit mit Vorschuss
(1) Pfarrerinnen und Pfarrern, die Anspruch auf Besoldung haben, wird auf Antrag für längstens 24 Monate Teildienst im Umfang von mindestens einem Drittel eines vollen Dienstauftrages als Familienpflegezeit bewilligt, wenn
1. sie eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes tatsächlich betreuen oder pflegen, die oder der pflegebedürftig ist nach einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung oder einem ärztlichen Gutachten oder an einer Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes leidet, und
 2. keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Ist die Familienpflegezeit für weniger als 24 Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zur Dauer von 24 Monaten verlängert werden.

- (3) Familienpflegezeit und Pflegezeit dürfen zusammen nicht länger als 24 Monate für jede pflegebedürftige nahe Angehörige oder jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen dauern.
- (4) Pfarrerinnen und Pfarrer haben jede Änderung der Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung maßgeblich sind.
- (5) Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Familienpflegezeit nicht mehr vor, so ist die Bewilligung zu widerrufen, und zwar mit Ablauf des zweiten Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, sofern nicht einvernehmlich eine andere Regelung getroffen wird.
- (6) Ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer der Teildienst im bisherigen Umfang nicht mehr zumutbar, ist die Bewilligung zu widerrufen, wenn keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen.
- (7) Die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes zur Besoldung bei Familienpflegezeit und die Beamten-Pflegezeitvorschuss-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.
- (8) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz die Absätze 1 bis 6 von der Anwendung ausschließen oder durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes eine abweichende Regelung zu Absatz 7 erlassen."
11. Nach § 69a wird folgender § 69b eingefügt:
- "§ 69b
Pflegezeit mit Vorschuss
- (1) Unter den Voraussetzungen des § 69a Absatz 1 wird auf Antrag für längstens sechs Monate Teildienst im Umfang von weniger als einem Drittel eines vollen Dienstauftrages oder Urlaub ohne Besoldung als Pflegezeit bewilligt.
- (2) Ist die Pflegezeit für weniger als sechs Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zur Dauer von sechs Monaten verlängert werden.
- (3) § 69a Absatz 3 bis 8 gilt entsprechend."
12. § 73 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- "(2) Die Regelungen über Nebentätigkeiten finden entsprechende Anwendung."
13. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- "(4) Während der Zeit der Beurlaubung nach den §§ 69 oder 69b besteht Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Anspruch auf Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die Pfarrerinnen oder Pfarrer
1. berücksichtigungsfähige Angehörige einer beihilfeberechtigten Person werden oder
 2. nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Familienversicherung krankenversichert sind oder
 3. einen Anspruch auf zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit als Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch haben.
- Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 des Pflegezeitgesetzes erfüllen, erhalten für die Dauer der Pflegezeit nach § 4 des Pflegezeitgesetzes Leistungen entsprechend § 44a Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch."
- b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
- "(5) Im Falle einer Beurlaubung nach § 70 Absatz 2 kann ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Anspruch auf Besoldung gewährt werden.
- (6) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Bestimmungen der Absätze 4 und 5 abweichende oder ergänzende Regelungen treffen."
14. In § 80 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe "5" durch die Angabe "6" ersetzt.
15. In § 90 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "5" durch die Angabe "6" ersetzt.
16. § 91 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- "(5) Die Besoldung wird mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand bekannt gegeben wird, einbehalten, soweit sie das Ruhegehalt übersteigt."
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
17. § 93 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- "(2) Die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden. Sie ist in den Fällen der § 88 Absatz 4, § 91 Absatz 2 und § 92 Absatz 2 und 3 zuzustellen."
18. § 94 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- "(5) Die Regelungen über Nebentätigkeiten finden entsprechende Anwendung. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen seit Antragstellung eine Versagung zugeht oder nähere Auskunft über die Nebentätigkeit verlangt wird."
19. In § 95 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe "5" durch die Angabe "6" ersetzt.
20. § 105 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

"7. Anordnung von Teildienst wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 90,"
 - cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
21. § 114 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- "(2) Haupt- und nebenberufliche Tätigkeiten bedürfen der Anzeige, aber nicht der Genehmigung. Die Anzeigepflicht entfällt in den Fällen des § 66 Absatz 1."

Artikel 2

4. Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD

Das Kirchenbeamtengesetz der EKD in der Bekanntmachung der Neufassung vom 4. April 2012 (ABl. EKD S. 110), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 342, 346), zuletzt berichtigt am 30. Mai 2016 (ABl. EKD 2012 S. 410), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 33 wird folgende Angabe eingefügt:

"§ 33a Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen"
 - b) Die Angabe zu § 51a wird wie folgt gefasst:

"§ 51a Familienpflegezeit mit Vorschuss"
 - c) Nach der Angabe zu § 51a werden folgende Angaben eingefügt:

"§ 51b Pflegezeit mit Vorschuss
§ 51c Beurlaubung im kirchlichen Interesse"
 - d) Nach der Angabe zu § 82 wird folgende Angabe eingefügt:

"§ 82a Entlassung aus dem Amt mit leitender Funktion auf Probe"
 - e) Nach der Angabe zu § 91 wird folgende Angabe eingefügt:

"§ 91a Amt mit leitender Funktion auf Probe"
2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort "bekleiden" werden die Wörter "oder zuletzt bekleidet haben" eingefügt.
 - b) Dem Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

"§ 72 Absatz 4 bleibt unberührt."
3. § 6 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

"2. auf Probe zur Ableistung einer Probezeit

 - a) zur späteren Verwendung im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit oder
 - b) zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion,"
4. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nummer 1 wird das Wort "Absatz" durch das Wort "Absatzes" ersetzt.
 - b) In Satz 2 Nummer 2 wird das Wort "Absatz" durch das Wort "Absatzes" ersetzt.
 - c) Dem Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz ein höheres Höchstalter für die Aufnahme in das Kirchenbeamtenverhältnis festsetzen."
5. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Akte kann in Teilen oder vollständig automatisiert geführt werden. Das Nähere über die Behandlung von Personalakten regeln im Rahmen der folgenden Bestimmungen die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse."
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

"Nebenakten enthalten Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden."
 - bb) Dem Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

"Teil- und Nebenakten dürfen bei anderen Stellen geführt werden, soweit sie Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft, insbesondere der Dienstaufsicht und Personalplanung, wahrnehmen."
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft und in den im Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland genannten Fällen verwendet werden. Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung der Personalaktendaten richten sich nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung, soweit in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist."
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Anonyme Schreiben werden in der Regel nicht in die Personalakte aufgenommen."
 - bb) Dem Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Sie können nur dann ausnahmsweise aufgenommen werden, wenn darin enthaltene,

- substantielle Behauptungen zu weiteren Ermittlungen oder Erhebungen Anlass geben."
- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 "(6) Absatz 5 gilt entsprechend für Mitteilungen in Strafsachen und Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind. Er findet keine Anwendung auf erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes."
- f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
 "(7) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich die Frist nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 durch Kirchengesetz verlängern."
6. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort "Kopien" ein Komma und die Wörter "Auszüge, Ausdrucke oder Abschriften" eingefügt.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe "3" durch die Angabe "4" ersetzt.
7. In § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b) werden nach dem Wort "Strafgesetzbuches" die Wörter "begangen haben" eingefügt.
8. In § 27a Absatz 4 werden die Wörter "den Absätzen 2 und 3" durch die Angabe "Absatz 2" ersetzt.
9. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:
 "§ 33a
 Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen
 Die Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen, die der Dienstherr auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften geleistet hat, richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden."
10. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter "nach ärztlichem Gutachten" gestrichen und nach dem Wort "pflegebedürftige" die Wörter "oder an einer Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes leidende" eingefügt.
- bb) Dem Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
 "Die Pflegebedürftigkeit oder Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes ist durch ärztliches Gutachten, Bescheinigung der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen."
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 "Ausnahmen hiervon sind in besonders begründeten Fällen zulässig."
11. § 51a wird wie folgt gefasst:
 "§ 51a
 Familienpflegezeit mit Vorschuss
 (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die Anspruch auf Besoldung haben, wird auf Antrag für längstens 24 Monate Teildienst mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden als Familienpflegezeit bewilligt, wenn
1. sie eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes tatsächlich betreuen oder pflegen, die oder der pflegebedürftig ist nach einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung oder einem ärztlichen Gutachten oder an einer Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes leidet, und
 2. keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Ist die Familienpflegezeit für weniger als 24 Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zur Dauer von 24 Monaten verlängert werden.
- (3) Familienpflegezeit und Pflegezeit dürfen zusammen nicht länger als 24 Monate für jede pflegebedürftige nahe Angehörige oder jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen dauern.
- (4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben jede Änderung der Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung maßgeblich sind.
- (5) Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Familienpflegezeit nicht mehr vor, so ist die Bewilligung zu widerrufen, und zwar mit Ablauf des zweiten Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, sofern nicht einvernehmlich eine andere Regelung getroffen wird.
- (6) Ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten der Teildienst im bisherigen Umfang nicht mehr zumutbar, ist die Bewilligung zu widerrufen, wenn keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen.
- (7) Die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes zur Besoldung bei Familienpflegezeit und die Beamten-Pflegezeitvorschuss-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.
- (8) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz die Absätze 1 bis 6 von der Anwendung ausschließen oder

durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes eine abweichende Regelung zu Absatz 7 erlassen."

12. Nach § 51a werden die folgenden §§ 51b und 51c eingefügt:

"§ 51b

Pflegezeit mit Vorschuss

(1) Unter den Voraussetzungen des § 51a Absatz 1 wird auf Antrag für längstens sechs Monate Teildienst mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden oder Urlaub ohne Besoldung als Pflegezeit bewilligt.

(2) Ist die Pflegezeit für weniger als sechs Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zur Dauer von sechs Monaten verlängert werden.

(3) § 51a Absatz 3 bis 8 gilt entsprechend.

§ 51c

Beurlaubung im kirchlichen Interesse

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können auf Antrag im kirchlichen Interesse beurlaubt werden.

(2) Die Zeit der Beurlaubung kann nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Versorgungsrechts als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden. Im Falle eines besonderen Interesses des Dienstherrn an der Beurlaubung kann die Besoldung belassen werden.

(3) Die Beurlaubung soll auf Antrag widerrufen werden, wenn sie der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Sie kann von Amts wegen aus kirchlichen oder dienstlichen Interessen beendet werden."

13. § 53 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Regelungen über Nebentätigkeiten finden entsprechende Anwendung."

14. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Während der Zeit der Beurlaubung nach den §§ 50 und 51b besteht Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Anspruch auf Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten

1. berücksichtigungsfähige Angehörige einer beihilfeberechtigten Person werden oder
2. nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Familienversicherung krankenversichert sind oder
3. einen Anspruch auf zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit als Zuschuss zur Kran-

ken- und Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch haben.

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 des Pflegezeitgesetzes erfüllen, erhalten für die Dauer der Pflegezeit nach § 4 des Pflegezeitgesetzes Leistungen entsprechend § 44a Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch."

- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

"(4) Im Falle einer Beurlaubung nach § 51c Absatz 2 kann ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Anspruch auf Besoldung gewährt werden.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 abweichende oder ergänzende Regelungen treffen."

15. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben.

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

"(5) Die Besoldung wird mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand bekannt gegeben wird, einbehalten, soweit sie das Ruhegehalt übersteigt."

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

16. In § 70 Absatz 4 wird die Angabe "5" durch die Angabe "6" ersetzt.

17. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden. Sie ist in den Fällen der § 64 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 69 Absatz 2 zuzustellen."

- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

"(6) Die Regelungen über Nebentätigkeiten finden entsprechende Anwendung. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen seit Antragstellung eine Versagung zugeht oder nähere Auskunft über die Nebentätigkeit verlangt wird."

18. In § 73 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe "5" durch die Angabe "6" ersetzt.

19. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst: "1. den Austritt aus der Kirche erklären,"

- b) In Absatz 3 werden die Wörter "dem Kirchaustritt" durch die Wörter "der Erklärung des Kirchaustritts" ersetzt.

20. In § 80 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "Sie" durch die Wörter "Die Möglichkeit" ersetzt.

21. Nach § 82 wird folgender § 82a eingefügt:

"§ 82a

Entlassung aus dem Amt mit leitender Funktion auf Probe

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in Ämtern mit leitender Funktion auf Probe sind

1. mit Ablauf der Probezeit nach § 91a Absatz 1,
2. mit Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder
3. mit Versetzung zu einem anderen Dienstherrn aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe nach § 91a entlassen. Die §§ 76 bis 80 bleiben unberührt. § 82 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend."

22. § 87 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen folgende Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung:

1. Untersagung der Dienstausbübung nach § 10 Absatz 3, § 11 Absatz 4 und § 23 Absatz 1,
2. Abordnung nach § 56,
3. Zuweisung nach § 57,
4. Versetzung nach § 58,
5. Versetzung in den Wartestand nach § 60 Absatz 1 und 3,
6. Versetzung in den Ruhestand nach § 64 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 69 Absatz 2 und 4,
7. Anordnung von Teildienst wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 70,
8. Entlassung nach den §§ 76 und 77.

In den Fällen nach den Nummern 3 bis 8 kann eine bisher innegehabte Stelle einer anderen Kirchenbeamtin oder einem anderen Kirchenbeamten erst übertragen werden, wenn die angefochtene Maßnahme bestandskräftig geworden ist."

23. Nach § 91 wird folgender § 91a eingefügt:

"§ 91a

Amt mit leitender Funktion auf Probe

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können bestimmen, dass ein Amt mit leitender Funktion zunächst im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe übertragen wird. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre, die Mindestprobezeit ein Jahr. Sie verlängert sich um die Dauer einer Beurlaubung ohne Bezüge oder einer Beschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit. Zeiten, in denen eine gleichwertige Funktion bereits übertragen war, können auf die regelmäßige Probezeit angerechnet werden.

(2) In ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Wahrnehmung eines Amtes mit leitender Funktion darf nur berufen werden, wer

1. sich in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit befindet und

2. in dieses Amt auch in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden könnte.

Wer sich nicht in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit befindet, kann mit Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1 gleichzeitig in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden. Für die Dauer der Probezeit ruhen die Rechte und Pflichten aus dem mit dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen. Das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Amtspflichtverletzungen, die mit Bezug auf das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als bestünde ausschließlich ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

(3) Ausnahmsweise kann die oberste Dienstbehörde ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ohne zuvor bestehendes oder gleichzeitig begründetes Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zulassen. Besteht nur ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1, beträgt die regelmäßige Probezeit drei Jahre und die Mindestprobezeit zwei Jahre. Die für Kirchenbeamtenverhältnisse auf Probe geltenden Vorschriften des Disziplinargesetzes der EKD bleiben unberührt.

(4) Mit erfolgreichem Abschluss der Probezeit (Bewährung) soll das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Eine erneute Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, erlischt der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weiter gehende Ansprüche bestehen nicht.

(5) Während des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Probe werden ausschließlich die Amtsbezeichnungen des nach Absatz 1 übertragenen Amtes geführt. Wird das Amt nach Absatz 1 nicht auf Dauer übertragen, darf die Amtsbezeichnung des Amtes nach Absatz 1 nicht weiter geführt werden. § 15 Absatz 4 findet keine Anwendung.

(6) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen über die Dauer der Probezeit und die Anwendung des Absatzes 3 erlassen. Sie regeln das Nähere je für ihren Bereich und bestimmen insbesondere, welche Ämter mit leitender Funktion zur Wahrnehmung im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe übertragen werden können. § 91 Absatz 1 bleibt unberührt."

Artikel 3

1. Änderung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 346), berichtigt am 30. Mai 2016 (ABl. EKD S. 147), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Nach der Angabe zu § 56 wird folgende Angabe eingefügt:
"§ 56a Unfallfürsorge"
2. Dem § 2 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
"Satz 2 gilt entsprechend, soweit Gliedkirchen auf das Recht eines Bundeslandes verweisen."
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
"(1) Der Familienzuschlag wird aus öffentlichen Mitteln einschließlich der kirchlichen Mittel an verschiedene Personen dem Grunde nach und unabhängig vom tatsächlichen Zahlbetrag insgesamt nur einmal voll gewährt. Werden beim Zusammentreffen der Ansprüche mehrerer Personen auf Familienzuschlag darauf entfallende Beträge von anderer Seite ohne Berücksichtigung des § 40 Absatz 4 und 5 des Bundesbesoldungsgesetzes oder vergleichbarer Vorschriften gezahlt, so wendet die kirchliche Seite diese Bestimmungen auf die kirchlichen Bezüge entsprechend an, so dass mehrere Berechtigte unabhängig vom tatsächlichen Zahlbetrag insgesamt so viele Anteile des Familienzuschlags erhalten, als ob alle Berechtigten im kirchlichen Dienst tätig wären. Im Falle von Versorgungsbezügen wird Satz 2 unabhängig von der Höhe des Ruhegehaltsatzes der verschiedenen Berechtigten angewendet."
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
"(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können in Abweichung von Absatz 1 durch Kirchengesetz vorsehen, dass Familienzuschlag nach diesem Kirchengesetz neben den von anderer Seite gewährten Leistungen bis zu der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt wird. Höchstgrenze ist die Summe der Familienzuschläge, die sich bei Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag auch auf die nicht nach diesem Kirchengesetz Anspruchsberechtigten ergeben würde."
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
4. In § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe "5 bis 8" durch die Angabe "4 bis 7" ersetzt.
5. Dem § 26 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
"Sie können vom Faktor des gewählten Bundeslandes abweichen, wenn dieses allgemein gewährte Bezügebestandteile oder Sonderzahlungen in die allgemeine Grundgehaltstabelle einbezieht, soweit die Abweichung erforderlich ist, um abzubilden, dass diese Bezügebestandteile oder Sonderzahlungen bisher nicht oder nur zum Teil an Versorgungsberechtigte der Kirche gewährt wurden."
6. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "nach Vollendung des 17. Lebensjahres" gestrichen.
 - bb) Dem Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
"Nach Satz 1 oder 2 berücksichtigte Zeiten gelten als regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit."
 - b) In Absatz 3 werden hinter den Wörtern "abhängig zu machen" der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Wörter "dessen Höhe vom beurlaubenden Dienstherrn bestimmt wird." angefügt.
7. § 29 wird wie folgt gefasst:

"(1) Für Versorgungsberechtigte, die nach § 88 Absatz 4 und § 92 des Pfarrdienstgesetzes der EKD und § 64 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, vermindert sich das Ruhegehalt für jedes Jahr des vorzeitigen Ausscheidens um 3,6 Prozent, höchstens aber um 14,4 Prozent.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich die Höchstgrenze für Versorgungsabschläge bei Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze niedriger festsetzen, als in Absatz 1 und § 14 Absatz 3 Satz 1 und § 69h des Beamtenversorgungsgesetzes bestimmt. Ist die Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag nach ihrem Recht zu einem früheren Zeitpunkt möglich, als im Pfarrdienstgesetz der EKD und Kirchenbeamtengesetz der EKD vorgesehen, so können sie die Höchstgrenze für Versorgungsabschläge für diese Fälle der Versetzung in den Ruhestand durch Kirchengesetz entsprechend höher festsetzen. Versorgungsabschläge nach Satz 1 und 2 betragen 3,6 Prozent pro Jahr."
8. § 32 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Von § 50a Absatz 1 Satz 2 und § 50e des Beamtenversorgungsgesetzes abweichende Regelungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickelt werden. Die

Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können auch von den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes abweichende Regelungen treffen, sofern sie entsprechendes Landesrecht anwenden."

9. § 35 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Angerechnet werden auch Leistungen aus Zeiten, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch einen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch nur in Verbindung mit Rentenleistungen begründen, die ausschließlich auf Beitragszahlungen eines kirchlichen Dienstherrn beruhen."
10. § 38 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Die Ausfallgarantie gilt nicht für den Fall, dass Besoldungs- oder Versorgungsberechtigte den Ausfall verschuldet oder zu vertreten haben."
11. § 39 wird wie folgt gefasst:
"Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von den §§ 35 bis 38 abweichende Regelungen treffen."
12. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird die Angabe "nach § 35" gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter "ihre Hinterbliebenen" durch die Wörter "künftige Hinterbliebene" ersetzt.
13. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird nach der Angabe "§ 1" die Angabe "Absatz 1" eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe "§ 1" die Angabe "Absatz 1" eingefügt.
14. § 51 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
"(1) Der Anspruch auf Altersgeld erlischt mit der Erklärung des Austritts der altersgeldberechtigten Person aus der evangelischen Kirche."
15. § 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort "Altersgeld" das Wort "wird" eingefügt und nach dem Wort "Verwaltungsakt" das Wort "wird" gestrichen.
 - b) Dem Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
"§ 4 Absatz 3 des Altersgeldgesetzes findet keine Anwendung."
16. Nach § 56 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
"(4a) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können Regelungen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ein höheres Waisengeld als die Regelungen des § 24 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsehen, beibehalten und fortentwickeln."
17. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

"§ 56a

Unfallfürsorge

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz bestimmen, dass Unfallfürsorge auch für außerdienstliche, im kirchlichen Interesse liegende Tätigkeiten zugesagt werden kann."

Artikel 4

4. Änderung des Ökumenegesetzes der EKD

Das Ökumenegesetz der EKD vom 6. November 1996 (ABl. EKD S. 525, ABl. EKD 2000 S. 461, ABl. EKD 2011 S. 339), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 361), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "Freistellung" durch das Wort "Beurlaubung" ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1 wird das Wort "Freistellung" durch das Wort "Beurlaubung" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "freistellenden" durch das Wort "beurlaubenden" ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Wort "freigestellt" durch das Wort "beurlaubt" ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird das Wort "Freistellung" durch das Wort "Beurlaubung" ersetzt.
 - c) In Nummer 7 wird das Wort "Freistellung" durch das Wort "Beurlaubung" ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort "Freistellung" durch das Wort "Beurlaubung" ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort "freistellenden" durch das Wort "beurlaubenden" ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
"Über das Ende der Beurlaubung ist mit der beurlaubenden Gliedkirche Einvernehmen herzustellen."
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
"(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung regeln, dass entsandte Pfarrer und Pfarrerinnen einen Auslandspfarrerrat wählen können. Dieser vertritt die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Entsandten und die mit der Entsendung zusammenhängenden Belange der mit ausgereisten Angehörigen gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland. Versammlungen des Auslandspfarrerrats werden für die Entsandten im

Rahmen von Fortbildungskonferenzen der Evangelischen Kirche in Deutschland durchgeführt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort "freistellenden" durch das Wort "beurlaubenden" ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird das Wort "freistellenden" durch das Wort "beurlaubenden" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort "freistellenden" durch das Wort "beurlaubenden" ersetzt.
6. In § 14 Absatz 1 wird das Wort "freistellenden" durch das Wort "beurlaubenden" ersetzt.
7. In § 17 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort "freistellenden" durch das Wort "beurlaubenden" ersetzt.

Artikel 5

1. Änderung des Ausführungsgesetzes der EKD zum Pfarrdienstgesetz

Das Ausführungsgesetz der EKD zum Pfarrdienstgesetz vom 9. November 2011 (ABl. EKD S. 339), berichtigt am 26. März 2012 (ABl. EKD S. 110), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

"§ 3a
(Zu § 91)

Gutachten, Untersuchungen und Beobachtungen
Gutachten, Untersuchungen und Beobachtungen können auch durch Fachärztinnen und Fachärzte erfolgen."
2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

"§ 4a
(Zu § 106)
Leistungsbescheid

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche der Evangelischen Kirche in Deutschland aus dem Pfarrdienstverhältnis können gegenüber einer Pfarrerin oder einem Pfarrer durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung sofort vollziehbar.

(3) Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienst- oder Versorgungsbezügen vollzogen.

(4) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(5) Die zuständige kirchliche Stelle bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung unbeschadet des § 20 Absatz 3 des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD.

(6) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberech-

tigten Angehörigen von Pfarrerinnen und Pfarrern gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 entsprechend."

Artikel 6

3. Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz

Das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 567, ABl. EKD 2011 S. 341), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 361), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

"§ 2a
(Zu § 69)

Gutachten, Untersuchungen und Beobachtungen
Gutachten, Untersuchungen und Beobachtungen können auch durch Fachärztinnen und Fachärzte erfolgen."
2. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Bei Entscheidungen nach den §§ 60, 68 und 69 des Kirchenbeamtenengesetzes der EKD und nach § 4 dieses Kirchengesetzes bedarf es keines Vorverfahrens."
3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird das Komma nach dem Wort "Arbeitszeit" gestrichen und durch das Wort "und" ersetzt.
 - b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

"7. Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf."
 - c) Nummer 8 wird aufgehoben.
4. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

"§ 7a
(Zu § 88)
Leistungsbescheid

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche der Evangelischen Kirche in Deutschland aus dem Kirchenbeamtenverhältnis können gegenüber einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung sofort vollziehbar.

(3) Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienst- oder Versorgungsbezügen vollzogen.

(4) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(5) Die zuständige kirchliche Stelle bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung unbeschadet des § 20 Absatz 3 des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

(6) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 entsprechend."

5. Nach § 7a wird folgender § 8 eingefügt:

"§ 8
(zu § 91a)

Amt mit leitender Funktion auf Probe

Der Rat der EKD entscheidet, in welchen Einzelfällen ein Amt mit leitender Funktion zunächst im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe übertragen wird."

6. Der bisherige § 8 wird § 9.

Artikel 7

1. Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 361) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

"§ 5a
(zu § 23 Absatz 3)

Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

Wird vorübergehend vertretungsweise eine höherwertige Tätigkeit übertragen, wird nach Ablauf von sechs Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgabe eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Grundgehalt und dem Grundgehalt des höherwertigen Amtes gezahlt. Falls die Übertragung des höherwertigen Amtes nicht am ersten Tag eines Monats erfolgt, beginnt die Frist am ersten Tag des Folgemonats."

2. § 7 wird aufgehoben.

Artikel 8 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. § 35 Absatz 2 Satz 2 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD tritt mit dem jeweiligen Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen in Kraft.

M a g d e b u r g, den 8. November 2016

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

Nr. 133* - Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 6. November 2016.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 26 Absatz 2 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Änderung ihrer Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1994 (ABl. EKD S. 517), zuletzt geändert durch Beschluss vom 9. November 2015 (ABl. EKD S. 312), wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:

"2. Anträge nach § 16 Absatz 2 und Absatz 3 stellen,".

- b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

2. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

"7. Synodale, die auf Veranlassung oder Einladung des Präsidiums an Veranstaltungen teilnehmen."

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 6. November 2016 in Kraft.

M a g d e b u r g, den 6. November 2016

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

Nr. 134* - Beschluss zur Entschließung der EKD-Synode zum Ausgang der US-amerikanischen Präsidentenwahl. Vom 9. November 2016.

Mit Respekt vor der demokratischen Willensbildung, aber auch mit Bestürzung nimmt die Synode der EKD das Ergebnis der Präsidentschaftswahlen in den USA zur Kenntnis. Der designierte Präsident Donald J. Trump hat nicht nur mit Parolen der Angst, des Hasses und der Ausgrenzung ganzer Menschengruppen geworben, sondern auch die Demokratie und ihre Regeln verhöhnt.

Menschen in Angst, in Sorge um ihre wirtschaftliche Existenz und ihr Gehört-Werden haben Trump ihre Stimme gegeben. Sie haben damit auch ihrer tiefen Verunsicherung in einer freien, offenen Gesellschaft Ausdruck verliehen. Aus christlicher Überzeugung bejahen wir diese freie und offene Gesellschaft.

Als evangelische Christinnen und Christen sind wir auch in unseren eigenen Gemeinden gefordert, noch mehr für die Schwächeren einzutreten. Eine aktuelle Studie des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD belegt, wie notwendig das ist. Es gilt, in Kontakt zu sein mit denen, die populistischen Versuchungen folgen, weil sie sich sonst nicht mehr vertreten fühlen, ebenso wie für diejenigen einzutreten, die zum Opfer von Hass und Menschenfeindlichkeit werden.

Die Synode der EKD appelliert an die Kirchengemeinden und an alle evangelischen Christinnen und Christen in Deutschland, in den USA und überall auf der Welt, sich vorbehaltlos auf die Seite der Demokratie, der Menschenrechte und der Achtung von Minderheiten zu stellen - auf die Seite von Barmherzigkeit und Gerechtigkeit.

Unsere gewachsenen Beziehungen zu christlichen Gemeinden und Kirchen in den USA sind Zeichen der Hoffnung für das gemeinsame Engagement beiderseits des Atlantiks.

Magdeburg, den 9. November 2016

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 135* - Beschluss zur Ordination von Frauen in Lettland. Vom 9. November 2016.

Die Synode nimmt mit Unverständnis den Ausschluss der Ordination von Frauen in der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche Lettlands (ELKL) zur Kenntnis.

Wie die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) im Juni 2016, betrachtet die Synode diese Entwicklung "mit großer Sorge" (aus der Erklärung der GEKE im Juni 2016). "Die Einheit in Christus überwindet ethnische, soziale und wirtschaftliche Unterschiede: 'Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus.' (Galater 3,28).

Ein entscheidender Aspekt dieses biblischen Zeugnisses ist die volle Einheit von Frauen und Männern in Christus. Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Kirche ist Ausdruck und Zeichen der Herrschaft Gottes in dieser Welt. Daher ist keinerlei Diskriminierung zwischen Frauen und Männern im Leben der Kirche vorstellbar." (aus der Erklärung des Lutherischen Weltbundes, Juni 2016)

Die Synode dankt den Partnern, die die Abschaffung der Frauenordination mit der ELKL thematisieren.

Sie bittet die Gliedkirchen, die im Mai gegründete Propstei Lettland der Lettischen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Ausland, in der Frauen ordiniert werden, in den Bereichen Gehaltsfonds, Rechtshilfefonds und Gemeindezentrum in Riga zu unterstützen.

Magdeburg, den 9. November 2016

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 136* - Beschluss zu Teilhabe für Menschen mit Behinderung verlässlich sichern. Vom 9. November 2016.

1. Mit der Orientierungshilfe "Es ist normal, verschieden zu sein – Inklusion leben in Kirche und Gesellschaft" (2015), hat der Rat der EKD Leitlinien für Inklusion aufgestellt. Die Synode unterstreicht die Notwendigkeit eines modernen Teilhaberechts in Orientierung an der UN-Behindertenrechtskonvention. Sie begrüßt, dass der Regierungsentwurf für ein Bundesteilhabegesetz den individuellen Bedarf von Menschen mit Behinderung zum Ausgangspunkt der Leistungen macht.
2. Die Synode fordert mit den Betroffenen und den Verbänden jedoch Verbesserungen des Gesetzesentwurfs im Blick auf:
 - den Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflege,
 - die Sicherung einer leistungsfähigen Unterstützungslandschaft,
 - die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts der sozialen Teilhabe,
 - die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben und den Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung für alle,
 - die Teilhabe für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf und komplexen Behinderungen wie auch mit als unklar einzustufender, teils unspezifischer Beeinträchtigung,
 - neu zu bestimmende Zugangskriterien, die Menschen mit geringer Behinderung von den notwendigen Teilhabeleistungen nicht ausschließen dürfen.
3. Die Synode tritt ein für die volle, selbstbestimmte und gerechte Teilhabe aller Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigung und bittet den Rat, sich für die Verbesserungen des Gesetzesentwurfes einzusetzen.

Magdeburg, den 9. November 2016

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 137* - Beschluss zur
Zusammenführung und
Modernisierung der Pflegeausbildung.
Vom 9. November 2016.**

1. Die Synode unterstützt die beabsichtigte Zusammenführung der Ausbildungsgänge in der Alten-, Kinder- und Krankenpflege in einer gemeinsamen pflegerischen Ausbildung, um
 - den Pflegeberuf attraktiv zu halten und attraktiver zu machen,
 - Nachwuchs für einen wichtigen Beruf durch eine breite Anerkennung und Kompetenzerweiterung zu gewinnen,
 - Pflege für alte und kranke Menschen und ihre Angehörigen zu stärken.
2. Die Synode begrüßt das Vorhaben zum Pflegeberufegesetz.
3. Die Synode bittet darum, eine gute und fachlich neu strukturierte Pflege angemessen auszustatten und eine sorgfältige Begleitung der Umsetzung der vorgesehenen Regelungen sicherzustellen.

Erläuterung:

Unsere Gesellschaft steht vor der großen Herausforderung, auch in Zukunft eine gute Pflege von alten und kranken Menschen sicherzustellen. Aus christlicher Sicht sind die Würde Gepflegter, die Qualität der Pflege und die angemessene Bezahlung, Qualifikation und Kompetenzerweiterung der Pflegenden sicherzustellen. Etwa die Hälfte der Ausbildungsplätze in der Pflege bundesweit wird von evangelischen oder katholischen Trägern angeboten. Die kirchlichen Verbände – Diakonie, Caritas sowie der evangelische Fachverband – treten seit Jahren für die Einführung der so genannten generalistischen Pflegeausbildung ein. Der seit Anfang 2016 vorliegende Gesetzentwurf, der in diesen Tagen zur Debatte steht, bietet die Chance, die Arbeit in der Pflege aufzuwerten und den Pflegeberuf zu modernisieren.

Wesentliche Neuerungen sind

- ein länderbezogenes Umlageverfahren, das alle Dienste und Einrichtungen der Altenhilfe, aber auch die Länder und die Kranken- und Pflegeversicherung verbindlich in die Finanzierung der Ausbildungskosten einbezieht. Die wirtschaftliche Benachteiligung ausbildender Einrichtungen wird damit abgeschafft.
- die europaweite Anerkennung des Abschlusses nach den EU-Berufsanerkennungsrichtlinien, die Abschaffung des Schulgelds für Pflegeschülerinnen und -schüler,
- die Finanzierung der Praxisanleitung während der praktischen Ausbildung aus der Umlage,
- die Festlegung von pflegerischen Vorbehaltsaufgaben, die ausschließlich von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern ausgeführt werden dürfen.

Magdeburg, den 9. November 2016

Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 138* - Beschluss zur
Kompetenzerweiterung im Umgang
mit religiöser Vielfalt in
Kindertagesstätten.
Vom 9. November 2016.**

Die Synode

- dankt den Trägern evangelischer Kindertagesstätten für das hohe Engagement für Kinder und ihre Familien;
- bittet die Gliedkirchen, die Träger darin zu bestärken, Leitungskräfte im Hinblick auf den Umgang mit religiöser Vielfalt religionspädagogisch weiter zu qualifizieren (Aus-, Fort und Weiterbildung);
- bittet die Gliedkirchen, in einer Fortbildungsinitiative die Fachkräfte in den Kindertagesstätten im Umgang mit religiöser und weltanschaulicher Vielfalt im Kontext evangelischer Einrichtungsprofile deutlich zu unterstützen.

Magdeburg, den 9. November 2016

Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 139* - Beschluss zur
Refinanzierung von Kindertagesstätten
und dem Erhalt der Trägervielfalt.
Vom 9. November 2016.**

1. Die Synode dankt allen Trägern von Kindertagesstätten – insbesondere denen der über 8.600 evangelischen Einrichtungen. Sie übernehmen in unserer Gesellschaft Bildungsverantwortung und leisten einen wertvollen und wirksamen Beitrag für Kinder- und Familienförderung.
2. Mit Sorge nimmt die Synode wahr, dass die unzureichende Refinanzierung dieser öffentlichen Aufgabe, die die Kirche sowie andere freie Träger subsidiär wahrnehmen, viele Kirchengemeinden und diakonische Einrichtungen in finanzielle Notlagen bringt.
3. Um die Trägervielfalt und das Subsidiaritätsprinzip zu erhalten, ist es nötig, die Kindertagesbetreuung durch die öffentliche Hand (Kommunen, Länder, Bund) besser finanziell auszustatten.
4. Die Synode bittet daher den Rat, darauf hinzuwirken, dass Gespräche mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Möglichkeiten einer verbesserten Bundesbeteiligung an den Kosten der Elementarbildung stattfinden.

Erklärung:

Der Bildungsbericht der OECD 2016 zeigt, dass die frühkindliche Bildung in Deutschland im Vergleich zu anderen Industriestaaten insgesamt extrem unterfinanziert ist. Diese Unterfinanzierung gefährdet die Trägervielfalt und die Qualität der Kindertagesstättenarbeit, die in einer Zuwanderungsgesellschaft und bei sich wandelnden Formen des Aufwachsens von Kindern immer höhere Bedeutung gewinnt. Vom Ausbau der Kindertagesbetreuung, an dem sich die evangelische Kirche mit ihrer Diakonie engagiert beteiligt, und der damit verbundenen Erhöhung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung profitiert in finanzieller Hinsicht insbesondere der Bund mit erheblich verbesserten Steuereinnahmen. Über eine stärkere Refinanzierung durch die öffentliche Hand, insbesondere des Bundes, im Elementarbereich, die allen Trägern zugutekommt, kann ein nachhaltig wirksamer Beitrag zu mehr Teilhabe- und Bildungsgerechtigkeit im Elementarbereich gewährleistet werden.

Magdeburg, den 9. November 2016

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 140* - Beschluss zur dauerhaften Bereitstellung einer kostenlosen Bibel- App. Vom 9. November 2016.

Die Synode dankt der Deutschen Bibelgesellschaft für die rasche Umsetzung des Konzepts der Bibel-App und begrüßt die kostenfreie Verfügbarkeit der App bis zum 31. Oktober 2017. Sie setzt sich für die Verbreitung der Heiligen Schrift und deshalb für die dauerhaft kostenfreie Verfügbarkeit der Bibel-App der Deutschen Bibelgesellschaft ein.

Aus diesem Grund bittet sie den Rat der EKD, mit der Deutschen Bibelgesellschaft Gespräche zu führen mit dem Ziel, ein Geschäfts- und Vertriebsmodell zu entwickeln, das die Fortführung und Weiterentwicklung des kostenfreien Angebots der App ermöglicht.

Magdeburg, den 9. November 2016

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 141* - Beschluss zur Stärkung demokratischer Kultur und Bildung. Vom 9. November 2016.

Die Synode

1. dankt dem Rat der EKD für die Beauftragung von Studien zu Haltungen von Kirchenmitgliedern im Kontext politischer Kultur.
2. Sie bittet um regelmäßige quantitative Studien zur Thematik.

3. Sie bittet darum, vorhandene Daten auszuwerten und bei der Entwicklung von Handlungs- und Bildungskonzepten zur Stärkung demokratischer Kultur zu nutzen.
4. Sie bittet den Rat, die "EKD Arbeitsstelle für demokratische Kultur und Kirche" zu beauftragen, die Akteure an den evangelischen Akademien und Einrichtungen zu vernetzen und in die Entwicklung und Praxisumsetzung der Impulse für demokratische Kultur auf der Basis empirischer Forschung einzubeziehen.

Magdeburg, den 9. November 2016

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 142* - Beschluss zur Rettung von Flüchtlingen im Mittelmeer. Vom 9. November 2016.

Der Einsatz der Jugendlichen auf dem Schiff Iuventa der Organisation „Jugend Rettet e.V.“, Teltow, zur Rettung von in Seenot geratenen Flüchtlingen auf dem Mittelmeer wird von der Synode mit Dank und Respekt gewürdigt.

Die Synode bittet den Rat, prüfen zu lassen, ob dieses Projekt aus den noch verbliebenen Mitteln für die Flüchtlingshilfe in Höhe von ursprünglich 6 Mio. Euro gefördert werden kann.

Magdeburg, den 9. November 2016

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 143* - Beschluss zur Integration als Motor der sozialen Erneuerung. Vom 9. November 2016.

In Kirche und Diakonie werden wir immer stärker mit den Folgen des Mangels an sozialer Gerechtigkeit, von Armut und gesellschaftlicher Spaltung konfrontiert. Die Armutsgefährdung in Deutschland verharrt – trotz Wirtschaftswachstum und geringer Arbeitslosigkeit – seit Jahren auf zu hohem Niveau. Immer mehr Menschen leben trotz Erwerbsarbeit unterhalb der Armutsschwelle. Der Bildungserfolg wird immer noch stark von der sozialen Herkunft bestimmt.

Die Segregation zwischen und in unseren Kommunen nimmt zu – die Zahl der benachteiligten Quartiere wächst. Bezahlbarer, guter Wohnraum fehlt, weil Investitionen in den sozialen Wohnungsbau versäumt wurden.

Angesichts der Vielzahl von Geflüchteten und der Integrationsaufgabe, vor der wir stehen, sind soziale und besonders armutsrelevante Probleme, denen sich un-

sere Gesellschaft schon viel früher hätte stellen müssen, noch sichtbarer geworden.

Mit Sorge sehen wir, dass Geflüchtete für lange bestehende innergesellschaftliche Probleme verantwortlich gemacht werden. Rechtspopulisten versuchen, Armut gegen Armut, benachteiligte Hiesige gegen Schutzsuchende auszuspielen, um Sozialneid und Rassismus zu schüren.

Dem tritt die Synode der EKD entschieden entgegen.

Sie tritt ein

- für eine offene, kulturell und religiös vielfältige Gesellschaft, die allen Menschen ein Leben in Würde, Sicherheit, Respekt und Toleranz ermöglicht. Damit sind Lern- und Veränderungsprozesse sowohl für die aufnehmende Gesellschaft wie für die Aufgenommenen verbunden;
- für eine inklusive Integrationspolitik, die dem friedlichen Zusammenleben aller dient, Teilhabe und sozialen Ausgleich fördert und damit Benachteiligten wie Geflüchteten neue Perspektiven gibt.

Die Synode stellt fest: Integration ist Herausforderung und Aufgabe der gesamten Gesellschaft. Integration ist ein Prozess auf Gegenseitigkeit zwischen den zu uns kommenden und den hier Aufgewachsenen. Sie kann umfassend zur Armutsbekämpfung und zur Verbesserung der Teilhabe in unserer Gesellschaft beitragen, wenn sie alle Menschen im Blick hat.

Die Synode bittet den Rat der EKD, sich gegenüber der Bundesregierung, dem Bundesrat und den kommunalen Spitzenverbänden dafür einzusetzen, dass

- Integration zum Motor der sozialen Erneuerung wird und umfassend zur Armutsbekämpfung und zur Verbesserung der Teilhabe in unserer Gesellschaft beiträgt;
- ein zwischen Bund, Ländern und Kommunen abgestimmtes, inklusives Integrationskonzept entwickelt und umgesetzt wird. Integration braucht ein vernetztes Vorgehen zwischen allen staatlichen Ebenen sowie die aktive Einbeziehung von Zivilgesellschaft und Wohlfahrtsverbänden. Dabei kommt der Stärkung der kommunalen und quartiersbezogenen Ebene eine besondere Bedeutung zu. Im offenen Dialog mit allen Betroffenen müssen Sorgen und Ängste bearbeitet und Chancen erkannt werden;
- Instrumente der Sozial-, Familien-, Arbeitsmarkt-, Bildungs-, Finanz-, Steuer-, Flüchtlingspolitik sowie der Stadtplanung und Quartiersentwicklung mit Blick auf die Bedürfnisse von Hiesigen und Geflüchteten konstruktiv verknüpft werden. Hierzu gehören u.a. der massive Ausbau des sozialen Wohnungsbaus, ein integrierendes und Chancengleichheit eröffnendes Bildungssystem, die zukunftsfähige Entwicklung von benachteiligten Quartieren, neue Zugänge zum Arbeitsmarkt für alle Menschen gleich welcher Herkunft;
- die interkulturelle Öffnung, die Vermittlung von interkultureller Kompetenz sowie die politische

Bildung für Zugewanderte und Einheimische gestärkt werden;

- die Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dass Integration von Anfang an Vorrang hat – ungeachtet der Bleibeperspektive oder des Standes des Asylverfahrens;
- es zu einer schnellen, sorgfältigen Klärung und Absicherung des Aufenthaltsstatus unter Wahrung des individuellen Rechts auf Asyl kommt. Lange Wartezeiten auf den Beginn und den Abschluss des Asylverfahrens verhindern Integration, denn sie schließen Menschen von den nötigen Zugängen zum Schulbesuch, zu Qualifizierungsmaßnahmen und zur Arbeitswelt aus. Auch der für die Integration wichtige Familiennachzug wird über lange Zeit unterbunden.

M a g d e b u r g, den 9. November 2016

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

Nr. 144* - Beschluss zur Verstetigung des Förderprogramms „Demokratie erleben!“. Vom 9. November 2016.

Die Synode der EKD dankt dem Deutschen Bundestag für die finanzielle Aufstockung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

Die Synode bittet den Rat, sich bei Bundesregierung und Bundestag dafür einzusetzen, die bisherige Projektförderung in eine Regelfinanzierung auf eigener bundesgesetzlicher Grundlage zu überführen. So können die bisher aufgebauten Strukturen und Angebote gesichert, weiter ausgebaut, vernetzt und diese so dauerhaft für die Begleitung und Unterstützung geflüchteter Menschen, für Integration und ein demokratisch geprägtes und friedliches Zusammenleben in unserem Land nutzbar gemacht werden.

Die Synode dankt den Christinnen und Christen, Kirchengemeinden, zivilgesellschaftlichen Initiativen und allen engagierten Menschen in unserem Land, die täglich für Demokratie und Menschenwürde eintreten.

Sie ermutigt sie, auch weiterhin in ihrem Engagement nicht nachzulassen.

M a g d e b u r g, den 9. November 2016

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

Nr. 145* - Beschluss zur konsequenten Umsetzung des Weltklimaabkommens von Paris. Vom 9. November 2016.

Die Folgen des Klimawandels sind unmittelbar zu beobachten. Die, die am wenigsten zu ihm beigetragen haben, die ärmsten Länder und in diesen Ländern die besonders Benachteiligten, sind am stärksten von seinen Auswirkungen betroffen. Der Klimawandel untergräbt Entwicklung, verschärft Armut und vertreibt Millionen von Menschen aus ihrer Heimat. Schon heute ist er eine der größten Fluchtursachen weltweit.

Im Dezember 2015 setzte die internationale Staatengemeinschaft auf dem Klimagipfel der Vereinten Nationen in Paris ein starkes, hoffnungsvolles Signal für eine weltweite nachhaltige Entwicklung. Das in Paris verhandelte Weltklimaabkommen wurde mittlerweile von wesentlichen Treibhausgasemittenten wie China, Indien, Brasilien, den USA, der Europäischen Union und Deutschland ratifiziert und ist am 4. November 2016 in Kraft getreten.

Sein Ziel, die durchschnittliche Erderwärmung deutlich unter 2°, wenn möglich sogar auf nah an 1,5° gegenüber dem vorindustriellem Niveau zu begrenzen und bis 2050 weltweit nicht mehr Kohlendioxid auszustößen als gleichzeitig absorbiert werden kann (sog. "CO₂-Neutralität"), ist damit völkerrechtlich verbindlich. Zum Zeitpunkt der EKD-Synode berät der 22. Weltklimagipfel vom 7.-18. November in Marrakesch Fragen der praktischen Umsetzung. Den ambitionierten Zielen müssen nun entsprechende Taten folgen. 80% der heute bekannten Kohlereserven, 30% des Erdöls sowie 50% des Erdgases dürfen nicht verwendet werden, selbst wenn sie kostengünstig gefördert werden könnten. Der zügige und konsequente Ausstieg aus der fossilen Energieerzeugung ist daher von entscheidender Bedeutung.

Deutschland trägt dabei besondere Verantwortung – nicht nur als Land, dessen industrielle Vergangenheit viel zum bisherigen Klimawandel beigetragen hat und weiterhin beiträgt. Deutschland wird weltweit immer noch als "Land der Energiewende" wahrgenommen und steht vor der Herausforderung, zu zeigen, dass konsequenter Klimaschutz und die sozialverträgliche Dekarbonisierung eines komplexen Wirtschaftssystems machbar und politisch gewollt sind.

Mit großer Sorge sehen wir, dass es der Bundesregierung bislang nicht gelungen ist, sich auf einen ambitionierten Klimaschutzplan 2050 zu verständigen, der schlüssig aufzeigt, wie Deutschland die Ziele des Weltklimaabkommens von Paris erreichen will. Dies ist ein entmutigendes Signal an die Völkergemeinschaft und die Verhandlungen von Marrakesch.

Die Synode bittet den Rat der EKD, bei der Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass Deutschland sich auf der Weltklimakonferenz in Marrakesch dafür einsetzt, dass

- verbindliche und zielführende Mechanismen zur Umsetzung und Kontrolle des Weltklimaabkommens vereinbart werden, sodass umgehend der Ausstieg aus der fossilen Energieversorgung, der Ausbau der Erneuerbaren und der Aufbau klimaverträglicher Infrastruktur weltweit an Dynamik gewinnen. Dabei müssen die Bedürfnisse der ärmsten und verletzlichsten Bevölkerungsgruppen im Vordergrund stehen und konsequent ein menschenrechtsbasierter Ansatz verfolgt werden,
- die internationale Finanzierung von Klimaanpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen in armen Ländern kontinuierlich an die wachsenden Herausforderungen angepasst wird,
- Programme und Fonds zur Bewältigung von klimabedingten Schäden und Verlusten für arme und marginalisierte Bevölkerungsgruppen konkret ausgestaltet und finanziell ausreichend unterlegt werden.

Die Synode bittet den Rat der EKD weiterhin, bei der Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass

- sie noch umgehend /bis zum Ende des Jahres einen ambitionierten "Klimaschutzplan 2050" verabschiedet, mit dem die Pariser Klimaschutzziele umgesetzt und die Energiewende in Deutschland sozial- und naturverträglich gestaltet wird. Dieser Klimaschutzplan sollte in der Folgezeit dann mindestens alle zwei Jahre evaluiert und partizipativ weiterentwickelt werden. Dabei muss konsequent auf Energieeinsparung sowie auf den Ausbau der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien gesetzt werden. Die Energiewende im Stromsektor gilt es entschlossen fortzuführen. Im Verkehrssektor muss sie jetzt schnell und anspruchsvoll starten,
- sie das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 umgehend überprüft und nachschärft, um die verbindlich festgelegte Treibhausgasreduktion von 40% gegenüber 1990 noch zu erreichen,
- sie die Dekarbonisierung der Energiewirtschaft konsequent vorantreibt. Dazu gehört, den Ausstieg aus der Kohleverstromung bis 2040 zu vollziehen, einen sozialverträglichen Strukturwandel in den betroffenen Regionen einzuleiten und unter breiter Beteiligung aller Betroffenen zu gestalten,
- sie schrittweise und sozialverträglich alle umwelt- und klimaschädlichen Subventionen abschafft und sich auf der Ebene der Europäischen Union dafür einsetzt, dass durch eine ambitionierte Reform des Emissionshandels (ETS) die externen Kosten des Klimawandels verursachergerecht internalisiert werden und ein Mindestpreis für den Zertifikatehandel im EU ETS festgelegt wird.
- sie ein Klimaschutzgesetz verabschiedet, in dem ein verbindlicher Reduktionspfad von mindestens 95% weniger Treibhausgasemissionen bis 2050 gegenüber 1990 mit entsprechenden Zwischenzielen verankert ist und das für Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Politik Planungssicherheit schafft.

Die Synode der EKD hatte 2008 beschlossen, den Gliedkirchen zu empfehlen, ihre CO₂-Emissionen – gemessen am Basisjahr 2005 – bis zum Jahr 2015 um 25% zu reduzieren. Dieses Ziel konnte [aller Voraussicht nach] erreicht werden. Darüber hinaus hatte die Synode der EKD die Gliedkirchen gebeten, ihre Anstrengungen zur Reduzierung ihrer CO₂-Emissionen konsequent fortzusetzen und bis zum Jahr 2020 eine Reduktion von insgesamt 40% anzustreben. Damit auch dieses Ziel erreicht werden kann, sind weitere Anstrengungen erforderlich: Klimaschutzkonzepte sollten auch dort erarbeitet werden, wo sie bislang noch nicht vorliegen.

Bestehende kirchliche Klimaschutzkonzepte müssen darüber hinaus an die längerfristigen Herausforderungen des Pariser Klimaschutzabkommens angepasst werden. Im dritten EKD-Klimabericht, der der Synode 2017 vorgelegt wird, sollen daher konkrete Ziele und Maßnahmen für den Zeitraum nach 2020 benannt werden, die geeignet sind, im Jahr 2050 eine CO₂-Neutralität im kirchlichen Bereich zu erreichen.

Die Synode bittet sowohl die EKD als auch alle Gliedkirchen und Werke wegen der Notwendigkeit des Ausstiegs aus den fossilen Energieträgern, ihr Anlagekapital im Zuge einer nachhaltigen Anlagestrategie aus Branchen der fossilen Energieträgergewinnung und Energieerzeugung sukzessiv abzuziehen (Divestment) und dem Vorbild des ÖRK, der Church of Sweden, Church of England, United Church of Christ, EKHN sowie weiterer kirchlicher und kommunaler Akteure zu folgen.

Die Synode bittet zudem die Gliedkirchen und Werke, derzeit nicht vermeidbare CO₂-Emissionen über die Klima-Kollekte zu kompensieren, Projekte für Klimagerechtigkeit zu unterstützen und das Engagement von Christinnen und Christen für eine Begrenzung der globalen Erwärmung und für internationale Klimagerechtigkeit aktiv zu fördern.

Auf unserem Planeten reisen wir nicht alleine. Wir tragen Verantwortung, dass Menschen in Nord und Süd, heutige und zukünftige Generationen menschenwürdig leben können. Die Zeit drängt. Das völkerrechtlich verbindliche Weltklimaabkommen von Paris ist eine große, vielleicht die letzte Chance, einen drohenden katastrophalen Klimawandel abzuwenden.

M a g d e b u r g, den 9. November 2016

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

**Nr. 146* - Beschluss zur Friedensethik.
Vom 9. November 2016.**

Die Synode bittet den Rat der EKD, über den Stand der friedensethischen Diskussion und laufende Projekte der EKD bei der 4. Tagung der 12. Synode 2017 zu berichten.

M a g d e b u r g, den 9. November 2016

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

**Nr. 147* - Beschluss zur
Berichterstattung über den Prozess der
„Kommunikation des Evangeliums in
der digitalen Gesellschaft“.
Vom 9. November 2016.**

Die Synode bittet den Rat der EKD, ab der 4. Tagung der 12. Synode regelmäßig einen problem- und prozessorientierten Bericht über den Stand der Digitalisierungsvorhaben vorzulegen.

M a g d e b u r g, den 9. November 2016

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

**Nr. 148* - Beschluss zur Festsetzung
des Schwerpunktthemas der 4. Tagung
der 12. EKD-Synode 2017.
Vom 9. November 2016.**

"Zukunft auf gutem Grund"
(Arbeitstitel)

Unter dem Leitmotiv "Zukunft auf gutem Grund" (Arbeitstitel) soll die 12. Synode der EKD auf ihrer 4. Tagung Perspektiven für neue Gestalten von Kirche entwickeln.

Ausgangspunkt dafür sollen u.a. Wahrnehmungen aus dem Jubiläumsjahr "500 Jahre Reformation" sein (An welche Zielgruppe richtete sich die Veranstaltung? Was war die evangelische Botschaft daran? Welche Zukunftsperspektive für die Kirche wurde in ihr erkennbar?). Dazu werden Scouts berufen, die persönliche Blicke auf selbst gewählte Veranstaltungen des Jubiläums werfen. Veranstaltungen in den Gliedkirchen sollen dabei berücksichtigt werden, Veranstaltungen von Zivilgesellschaft und Staat ebenso wie kirchliche Veranstaltungen, ökumenische wie evangelische. Zu den Scouts sollen etwa 30 Frauen und Männer aus unterschiedlichen Bereichen der Zivilgesellschaft und der Kirche gehören, u.a. Menschen aus Kultur, Wissenschaft und Medien, aus Politik und Bildung, junge Menschen, Menschen aus der Ökumene und religiös Ungebundene.

Die Wahrnehmungen der Scouts werden in die Gestaltung der Synodentagung einfließen. Im Laufe des Jahres 2017 soll es außerdem die Möglichkeit für Interessierte geben, online zu partizipieren. Scouts und Interessierte können ihre Wahrnehmungen multimedial einreichen. Planung und Begleitung des gesamten Prozesses liegen beim Präsidium der Synode; es wird den Zukunftsausschuss beteiligen. Den weiteren Horizont für die Synodentagung bilden strategische

Überlegungen der anderen kirchenleitenden Organe (Rat und Kirchenkonferenz), Erfahrungen aus dem Reformprozess "Kirche der Freiheit" und die Ergebnisse der V. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung.

Magdeburg, den 9. November 2016

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Dr. Irmgard Schwaetzer

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 149* - Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung der Ordnung des kirchlichen Lebens. Vom 5. November 2016.

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland bestätigt gemäß Artikel 9 Absatz 3 Satz 3 der Grundordnung der UEK (GO.UEK) folgende vom Präsidium der UEK gemäß Artikel 9 Absatz 3 Satz 1 GO.UEK erlassene gesetzvertretende Verordnung:

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union vom 17. März 2016 (ABl. EKD 2016 S. 90 f)

Magdeburg, den 5. November 2016

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Schad

C. Aus den Gliedkirchen

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum **1. August bzw. 1. September 2017** für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare

die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- Bangkok, Thailand (Kennziffer 3322)
- Bogotá, Kolumbien (Kennziffer 3319)
- Teneriffa, Spanien (Kennziffer 3330)
- Abuja/Lagos, Nigeria (Kennziffer 3321)
- Bozen, Italien (Kennziffer 4803)
- Bryanston (Johannesburg), Südafrika (Kennziffer 4458)

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online. Bitte ergänzen Sie dazu die Internet-Adresse www.ekd.de/stellenboerse/ um die Kennziffer der gewünschten Stelle – für Bangkok z.B. www.ekd.de/stellenboerse/3322. Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen.

Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 10. Januar 2017** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD /HA IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Diesem Amtsblatt liegt ein Bestellvordruck für den Haushaltsplan 2017 der EKD bei.

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
 DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



KIRCHENStrom



**Gewinnen Sie Strom
für nur 1 ct/kWh*!**

„Wir sind dabei“

KIRCHENStrom auch für Sie privat.

Neben der Versorgung von kirchlichen und sozialen Einrichtungen und deren Mitarbeitern ist die HKD auch für Privatpersonen wie ein kirchliches Stadtwerk. Wir beraten Sie und realisieren Ihre Wünsche. Profitieren Sie von unseren exklusiven und maßgeschneiderten Stromtarifen.
Günstig. Nachhaltig. Fördernd.

Strom für nur 1 ct/kWh*
 Der 1. als auch jeder weitere 50. Kunde, der einen Vertrag** mit der HKD abschließt, ist ein Gewinner! Entscheiden Sie sich jetzt für KIRCHENStrom und nutzen Sie bis zum 31.12.2016 Ihre Chance!

42655  strom.kirchenshop.de

*zzgl. Steuern und Abgaben
 ** Erstvertragslaufzeit bis zum 31.12.2017

HKD-Service-Telefon 
0800 200 900 600
 Mo.-Do. von 8-17 Uhr
 Fr. von 8-16 Uhr
energie@hkd.de 

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover